



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung

Verordnung der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung über die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Innovationsrats und über die Entschädigung der Expertinnen und Experten (Entschädigungsverordnung Innosuisse)

Erläuternder Bericht

20. September 2017

1 Ausgangslage

Am 17. Juni 2016 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz, SAFIG) verabschiedet¹, das die gesetzliche Grundlage zur Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in die öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung „Innosuisse“ darstellt.

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und Innovation (FIG) bezeichnet die heutige KTI als Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation in allen Disziplinen, die an den Hochschulforschungsstätten vertreten sind. Diese Funktion wird nach Artikel 3 Absatz 1 SAFIG auf die Innosuisse übergehen.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Erlasstitel und Ingress

Der Titel der Verordnung stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k SAFIG und beinhaltet den vollen Namen der Anstalt nach Artikel 1 Absatz 6 SAFIG. Im Ingress ist die Gesetzesbestimmung genannt, die den Verwaltungsrat der Innosuisse ermächtigen, eine Verordnung über die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Innovationsrats und über die Entschädigung der Expertinnen und Experten nach Artikel 10 Absatz 2 SAFIG zu erlassen.

1. Abschnitt: Honorare für die Mitglieder des Innovationsrats

Artikel 1 Grundpauschale

Die Mitglieder des Innovationsrats arbeiten im Milizsystem. Daraus ergibt sich, dass ihr Arbeitseinsatz zugunsten der Innosuisse eine Nebenbeschäftigung darstellt und kein Ausmass annehmen darf, das eine anderweitige Hauptbeschäftigung praktisch ausschliesst. Die Innosuisse hat ihrerseits auch Interesse daran sicherzustellen, dass die Mitglieder des Innovationsrats einer für die Tätigkeit bei der Innosuisse relevanten Hauptbeschäftigung nachgehen und damit aus ihrem aktuellen Erfahrungswissen aus Praxis und Wissenschaft schöpfen können.

Das feste Entgelt ist deshalb so bemessen, dass es zusammen mit den maximal möglichen Fallpauschalen die Entschädigung für ein Pensum von 20 Prozent nicht übersteigt. Für die Mitglieder der bisherigen KTI wurde das maximal mögliche Pensum bei 40 Prozent angesetzt mit der Möglichkeit, dieses fallweise zu erhöhen. Dieses Pensum erscheint für ein Milizorgan als hoch. Künftig geht es auch darum, über die Bestellung von Expertinnen und Experten für eine Entlastung des Innovationsrats zu sorgen sowie Möglichkeiten der Effizienzsteigerung konsequent auszuloten und umzusetzen.

Das Fixum des Innovationsrates entspricht der Entschädigung von 10 Prozent einer Vollzeitstelle zu 200'000 Franken. Damit liegt der Ansatz (formelle Berechnungsbasis) im Schnitt höher als im Falle der Mitglieder der bisherigen KTI. Dieser betrug für die ordentlichen Mitglieder der KTI 135'000 Franken für eine Vollzeitstelle und für das Präsidium 160'000 Franken (Förderbereichspräsidenten) resp. 225'000 Franken (Präsident/in). Der höhere Entschädigungsansatz widerspiegelt die Absicht, für die Arbeit im Innovationsrat Persönlichkeiten von grossem fachlichen Format und breitem Wissen anziehen zu können, die für ihren Einsatz bei der Innosuisse aus ihrer täglichen Praxiserfahrung schöpfen können und in der Lage sind, auch im Bereich der Strategieentwicklung wichtige Impulse zu liefern. Dafür sollen sie

¹ SR 420.2

² SR 420.1

soweit wie möglich keine finanziellen Nachteile hinnehmen müssen, ohne dass ihre Tätigkeit im Innovationsrat das Ausmass einer Nebenbeschäftigung, wie teilweise in der früheren KTI, übersteigt.

Ungeachtet des formell höheren Ansatzes (Berechnungsbasis) wird sich die Gesamtentschädigung für die Evaluation (Grundpauschalen sowie Fallpauschalen für Innovationsrat und Expertinnen und Experten) gegenüber den bisherigen Evaluationskosten nicht erhöhen, im Gegenteil. 2016 betragen die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder sowie die Expertinnen und Experten 4.8 Millionen Franken (2015: 4.3 Millionen Franken). Hochrechnungen unter Anwendung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Höchstsätze für 25 Innovationsratsmitglieder und 50 Expertinnen und Experten sowie unter grosszügigen Annahmen betreffend Spesenvergütungen ergeben einen möglichen Höchstaufwand für diesen Personenkreis von rund 3.75 Millionen Franken. Wird berücksichtigt, dass der Verwaltungsrat vorerst nur 20 Innovationsratsmitglieder zu ernennen gedenkt und dass höchstens einzelne Personen die vorgesehenen Maximalsätze erreichen dürften, ist dieser Betrag mit Sicherheit zu hoch veranschlagt. Auf mehr als 3.5 Millionen Franken dürfte sich das Total der Entschädigungen in absehbarer Zeit nicht belaufen. Damit kann die geforderte Senkung der als relativ hoch eingeschätzten Evaluationskosten der KTI mit der Innosuisse realisiert werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten von rund 0.5 Millionen Franken für die Expertinnen und Experten, die für die Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER) im Rahmen des Förderprogramms Energie zuständig sind, eingerechnet werden. Diese wurden in der KTI bisher unter dem Titel „Beratungsaufwand“ verbucht.

Absatz 2 legt fest, welche Aufwände mit der Grundpauschale als entschädigt zu gelten haben. Es geht dabei um Grundleistungen, die von allen Mitgliedern des Innovationsrats in annähernd gleichem Ausmass geleistet werden müssen. Dazu gehören insbesondere Sitzungen sowie konzeptionelle und strategische Vorbereitungsarbeiten zuhanden des Verwaltungsrats. Ebenfalls abgedeckt sind die Begutachtung und Begleitung von Fördervorhaben, soweit diese Tätigkeiten im Rahmen des Entscheidremiums kollektiv erfolgen. Individuelle Referenten- und Koreferententätigkeiten sollen hingegen über Fallpauschalen abgegolten werden (vgl. dazu Art. 2), da der diesbezügliche Einsatz der Mitglieder des Innovationsrats unterschiedlich ausfallen wird. Die unterschiedliche Belastung war bei den bisherigen KTI-Mitgliedern sehr deutlich. Je nach Fachgebiet waren die entsprechenden Expertinnen und Experten unterschiedlich stark beansprucht, was dazu führte, dass die individuellen Entschädigungen stark differierten, in Einzelfällen weniger als 20'000 Franken pro Jahr ausmachten, in anderen Fällen sich aber auch auf über 70'000 Franken beliefen. Es ist anzunehmen, dass die Unterschiede künftig geringer ausfallen werden, da die Referenten- und Koreferententätigkeit primär durch die Expertinnen und Experten wahrgenommen werden wird (siehe Art. 4).

Auch künftig werden einzelne Mitglieder des Innovationsrats Zusatzaufgaben zu erfüllen haben, beispielsweise indem sie im Steuerungskomitee des Programms Bridge oder des Energieforschungsprogramms mitwirken. Hier soll gemäss *Absatz 3* eine Zusatzpauschale den damit verbundenen Mehraufwand abgelten. Wichtig ist zudem der Hinweis, dass sich die Mitglieder des Innovationsrats die über Zusatzentschädigungen abgegoltenen Aufgaben nicht selbst zuweisen können, sondern dass es dazu eines Entscheids des Verwaltungsrats bedarf. Eine solche Zusatzpauschale kann zudem höchstens zweimal pro Jahr geltend gemacht werden (*Abs. 4*).

Artikel 2 Fallpauschale

Die Innosuisse fördert im Bereich Wissens- und Technologietransfer (WTT) sowie im Bereich Startup und Unternehmertum (vgl. *Bst. a., b. und c.*) grössere, komplexere Vorhaben, die überdurchschnittlichen Begutachtungsaufwand verursachen, einer kontinuierlichen Begleitung bedürfen und mindestens einmal im Jahr einer eingehenderen Vor-Ort-Überprüfung unterzogen werden. Dazu gehören insbesondere die sog. Nationalen Thematischen Netzwerke (NTN) im Bereich WTT oder die Sensibilisierungs- und Schulungsmodule im Bereich Startup und Unternehmertum. Wer sich seitens der Mitglieder des Innovationsrats für eine solche Aufgabe zur Verfügung stellt, soll dafür auch entsprechend entschädigt werden. Die Fallpauschalen nach den Buchstaben a und b beziehen sich auf ein einmaliges Engagement im Rahmen des mehrjährigen Programms und werden entsprechend einmal ausbezahlt. Diejenige nach

Buchstabe c hingegen bezieht sich auf eine mehrjährige Begleitung und gilt deshalb pro Jahr. Zahlenmässig fallen die geförderten Vorhaben nicht sonderlich ins Gewicht. So dürfte sowohl im Falle von WTT als auch im Falle von Startup und Unternehmertum von maximal je 20 Vorhaben auszugehen sein.

Innovationsprojekte (*Bst. d. und e.*), die heute mit rund 1'000 Gesuchen pro Jahr auch in Zukunft den klar grössten Begutachtungs- und Betreuungsaufwand verursachen, dürften vorwiegend von Expertinnen und Experten als (Ko-)Referentinnen und (Ko-)Referenten begutachtet werden. Trotzdem ist davon auszugehen, dass auch die Mitglieder des Innovationsrats sich in ihrem Fachbereich vertieft mit einzelnen Gesuchen beschäftigen und in einzelnen Fällen die Rolle als (Ko-)Referentin oder (Ko-)Referent übernehmen. Dadurch erbringen sie gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen im Innovationsrat eine Sonderleistung, indem sie ein einzelnes Gesuch vertieft prüfen, dabei regelmässig Recherchearbeiten durchführen und ein schriftliches Gutachten mit Antrag auf Förderung oder Ablehnung erstellen. Dafür sollen sie speziell entschädigt werden. Für die Bearbeitung eines Gesuchs als (Ko-)Referentin oder (Ko-)Referent ist von einem durchschnittlichen Aufwand von einem halben Arbeitstag auszugehen. Gleiches gilt für die Vor-Ort-Überprüfung eines laufenden oder abgeschlossenen Innovationsprojekts. Weniger Aufwand wird die Begutachtung von Gesuchen im neuen Bereich der Nachwuchsförderung verursachen, weshalb die Fallpauschale gegenüber derjenigen für Innovationsprojekte halbiert wird. Mit der Fallpauschale für die Begutachtung ganzer Förderprogramme oder für vergleichbare Aufgaben (*Bst. g*) soll schliesslich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Innosuisse von ihrem politischen Auftraggeber relativ unvermittelt mit neuen Aufgaben, namentlich themenorientierten Förderprogrammen, betraut werden kann.

Artikel 3 Maximale Entschädigungshöhe

Die maximal mögliche jährliche Entschädigung aus Fixum und Fallpauschale entspricht 20 Prozent eines Vollpensums zu 200'000 Franken. Dieser Beschäftigungsgrad ist tiefer als der Durchschnitt der heutigen Kommissionsmitglieder der KTI, wobei zwischen den einzelnen Mitgliedern grosse Unterschiede bestehen. Künftig wird auf eine möglichst gleichmässige Auslastung der maximal 25 Mitglieder des Innovationsrats zu achten sein.

Dank der Unterstützung des Innovationsrates durch die Expertinnen und Experten für die mit viel Arbeitsaufwand verbundene Begutachtungs- und Begleittätigkeit ist zu erwarten, dass die Belastung der Innovationsratsmitglieder das angestrebte Mass nicht übersteigen wird. Aufgrund der Möglichkeit, die auf den Bedarf angepasste Anzahl an Expertinnen und Experten zu berufen, sollte es überdies gelingen, flexibel auf sich nachhaltig ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können.

2. Abschnitt: Entschädigungen für Expertinnen und Experten

Artikel 4 Fallpauschale

Den Expertinnen und Experten sollen ausschliesslich Fallpauschalen ausgerichtet werden.

Zur Sicherstellung der Qualität des Coaching- sowie des Mentoringangebots der Innosuisse ist es unabdingbar, dass die entsprechenden qualifizierten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in ihrer Aufgabenwahrnehmung begleitet werden. Es muss sichergestellt werden können, dass die Leistungserbringung nach einheitlichen, Innosuisse-konformen Standards erfolgt und dass ein Austausch und ein gegenseitiges Lernen zwischen den verschiedenen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern stattfindet. Bis anhin stellten sog. Head Coaches und Head Mentoren durch ihren Einsatz im Mandatsverhältnis diese Aufgabe sicher. Den Head Coaches wurden für diese Aufgabe maximal 700 Stunden pro Jahr zu einem Stundenansatz von 190 Franken vergütet. Durch die in Artikel 21 FIGF vorgenommene Neukonzipierung von Coaching und Mentoring ist der Einsatz von Head Coaches und Head Mentoren nicht mehr in gleicher Weise möglich. Die heute in diesen Funktionen angelegte Mischform von Coaching und Mentoring einerseits sowie Qualitätssicherung und Steuerung der gesamten

Förderaktivität andererseits muss aufgehoben werden. Eigentliche Managementaufgaben wie beispielsweise die Rekrutierung oder das Assessment der Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren werden künftig durch die Geschäftsstelle wahrzunehmen sein. Schulungs- sowie gewisse Monitoringmassnahmen werden möglicherweise über Mandate an geeignete Leistungserbringer sichergestellt werden können. Die eigentliche Steuerung des Coaching- und Mentoringpools sowie die Qualitätsbeurteilung der einzelnen Coaching- und Mentoringleistungen werden jedoch entweder durch den Innovationsrat selbst oder durch Expertinnen und Experten sicherzustellen sein. Soweit künftig für die Qualitätssicherung und für die Begleitung von Coaches und Mentoren und Mentorinnen Expertinnen und Experten eingesetzt werden, sind sie für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen. Wird davon ausgegangen, dass maximal 100 Leistungserbringerinnen und -erbringer für die Innosuisse tätig sein werden, dürften sich rund fünf Expertinnen und Experten mit dieser Aufgabe befassen und untereinander koordinieren müssen.

Für die spezifischen Fördermassnahmen (*Bst. b, c und d* sowie die Begutachtung von Gesuchen im Bereich der Nachwuchsförderung (*Bst. i*) gilt das zu Artikel 4 Gesagte.

Die Expertinnen und Experten werden für die Begutachtung von Innovationsgesuchen (*Bst. e*) gleich entschädigt wie die Mitglieder des Innovationsrats. Es ist davon auszugehen, dass sie den Grossteil der Begutachtungstätigkeit übernehmen werden. Bei rund 1'000 zu begutachtenden Gesuchen pro Jahr dürften sich zwischen 25 und 30 Expertinnen und Experten in diese Aufgabe teilen müssen, um zu verhindern, dass die Arbeitslast pro Person zu gross wird.

Die Vor-Ort-Überprüfung von laufenden oder abgeschlossenen Innovationsprojekten (*Bst. f*) entspricht der in Artikel 10 Absatz 2 SAFIG erwähnten Begleitung der Projektarbeiten. Sie dürfte zu einer typischen Aufgabe der Expertinnen und Experten werden. Ein durchschnittlicher Aufwand von einem halben Tag für diese Aufgabe ist mit Sicherheit nicht zu hoch angesetzt.

Innovationschecks werden im Rahmen der Förderung von Innovationsprojekten als eigenständiges Förderinstrument geführt. Es sind Kleinsubventionen, die einen verminderten Evaluationsaufwand mit sich bringen, weshalb die Entschädigung für die Begutachtung deutlich geringer ausfällt als für die übrigen Innovationsprojekte (*Bst. g*).

Themenorientierte Förderprogramme wie die Energieforschung mit ihren Swiss Competence Centers of Energy Research (SCCER) sind als separate Förderinstrumente zu betrachten. Die Begutachtung der im Rahmen dieser Programme zur Förderung unterbreiteten Vorhaben (*Bst. h*) muss deshalb als eigenständiger Entschädigungstatbestand angesehen werden.

Expertinnen und Experten sollen ihr Wissen und das im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Innosuisse erworbene Knowhow im Interesse der Organisation sowie der schweizerischen Innovationsförderung an geeigneten Veranstaltungen an interessierte Kreise weitergeben können. Tun sie dies explizit im Auftrag der Innosuisse, steht ihnen dafür und für die erforderliche Vorbereitung eine Entschädigung in Form einer Pauschale zu (*Bst. j*).

Nehmen Expertinnen und Experten an Sitzungen des Innovationsrats teil, nehmen sie in Expertenausschüsse von themenorientierten Förderprogrammen wie beispielsweise dem Energieförderprogramm (SCCER) Einsitz oder nehmen sie an anderen offiziellen Veranstaltungen der Innosuisse teil (*Bst. k*), haben sie ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 5 Maximale Entschädigungshöhe

Die maximal mögliche Entschädigung für Expertinnen und Experten ist so berechnet, dass sie 20 Prozent eines Vollpensums zu 150'000 Franken entspricht. Einzig Expertinnen und Experten, welche die Qualitätssicherung bei den Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren sicherzustellen haben, können nötigenfalls ein höheres Pensum aufweisen. Die Entschädigung kann dementsprechend in diesen Fällen bis auf 45'000 Franken steigen. Diese Möglichkeit zur Mehrbelastung ist notwendig, weil für die

Sicherstellung der für die Reputation der Innosuisse zentralen Qualität des Coaching- und Mentoringangebots nicht beliebig viele Personen eingesetzt werden können. Andernfalls könnte nicht sichergestellt werden, dass alle von der Innosuisse akkreditierten Coaches sowie Mentorinnen und Mentoren anhand derselben einheitlich angewendeten Messkriterien beurteilt werden.

Mit der maximal möglichen Entschädigung von 30'000 Franken und einem Pensum von 20 Prozent sollte sichergestellt werden können, dass die ordentlichen Aufgaben durch eine überschaubare Anzahl von Expertinnen und Experten bewältigt werden können. Wie die Erfahrung jedoch zeigt, werden immer wieder kurzfristig Zusatzaufgaben an die Förderorganisation herangetragen. Diese müssen regelmässig auch im Bereich der Begutachtung und Begleitung mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden, da die Rekrutierung von zusätzlichem, mit dem erforderlichen Knowhow ausgerüstetem Personal in der kurzen Frist nicht realisierbar wäre. Auch der Umstand, dass solche Zusatzaufgaben regelmässig befristet sind, spricht gegen eine sofortige Vergrösserung des bestehenden Evaluationskörpers. In solchen Fällen muss es vielmehr möglich sein, den Zusatzaufwand mit dem bestehenden Personal aufzufangen. Der Verwaltungsrat muss deshalb in solchen Fällen die Möglichkeit haben, das Pensum indirekt über eine Erhöhung der maximal möglichen Entschädigung massvoll hinaufzusetzen. Durch das einzel-fallweise Vorgehen sowie die Befristung der Erhöhung ist sichergestellt, dass der höhere Maximalbetrag nicht zum Normalfall wird.

3. Abschnitt: Sozialversicherungen

Artikel 6 Abgabepflicht

Die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten werden im Auftragsverhältnis für die Innosuisse tätig sein. Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gelten sie jedoch als Unselbständigerwerbende, weshalb die Innosuisse für sie die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben auf den in den vorausgehenden Artikeln als Bruttobeträge festgesetzten Entschädigungen zu bezahlen hat.

Artikel 7 Berufliche Vorsorge

Wird der Grenzbetrag erreicht, sind ebenfalls die Beiträge an die berufliche Vorsorge zu entrichten.

4. Abschnitt: Spesenentschädigungen

Artikel 8

Die Spesenregelung für die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten entspricht denjenigen für das Personal der Geschäftsstelle der Innosuisse.

5. Abschnitt: Weitere Vertragsbedingungen

Artikel 9 Persönliche Auftragserfüllung

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten ihre Aufgabe persönlich zu erbringen haben und nicht beispielsweise an wissenschaftliche Mitarbeitende zur Erledigung weitergeben können.

Artikel 10 Umgang mit Geschenken und Einladungen

Diese Vorschriften lehnen sich an die für das Bundespersonal geltenden Bestimmungen an. Da die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten ebenfalls eine öffentliche Funktion ausüben und durch die Entgegennahme entsprechender Vorteile in ihrem Handeln beeinflusst werden könnten, rechtfertigt sich die Übernahme dieser Bestimmungen.

Artikel 11 Ausstand

Auf Förderverfahren, die zu einem Abschluss mittels Verfügung oder öffentlich-rechtlichem Vertrag führen, sind die Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968³ und damit die Ausstandsregeln nach dessen Artikel 10 anwendbar.

Die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten können jedoch auch immer wieder in andere Rechtsgeschäfte, namentlich in öffentliche Beschaffungen, etwa bei der Ausschreibung von Sensibilisierungs- und Trainingsmodulen im Bereich des Unternehmertums, involviert sein. Es rechtfertigt sich deshalb, eine allgemeine Ausstandspflicht auch für diese Fälle vorzusehen.

Artikel 12 Eigengeschäfte

Die Mitglieder des Innovationsrat sowie Expertinnen und Experten kommen bei der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgabe immer wieder in den Besitz von privilegierten Informationen, die sie für ihre persönlichen Interessen nutzbar machen könnten. Die Reputation der öffentlichen Innovationsförderung hängt wesentlich vom berechtigten Vertrauen ab, welches die Kundinnen und Kunden der Innosuisse in die korrekte und von Eigeninteressen der Vertreterinnen und Vertreter der Innosuisse freie Abwicklung der Förderverfahren haben. Dieses Vertrauen gilt es zu schützen.

Artikel 13 Beziehungen zu ausländischen Staaten

Der Innovationsrat ist das Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes. Auch wenn die hoheitlichen Akte (Verfügungen) durch die Geschäftsleitung erlassen werden, rechtfertigt es sich sicherzustellen, dass allfällige Loyalitätskonflikte aufgrund einer besonders engen Verbindung zu anderen Staaten oder deren Behörden von vornherein verhindert werden.

Artikel 14 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für Mitglieder des Innovationsrats

Die Bestimmung regelt das vorzeitige Ausscheiden der gestützt auf das Innosuisse-Gesetz für vier Jahre gewählten Mitglieder des Innovationsrats.

Artikel 15 Dauer des Vertragsverhältnisses von Expertinnen und Experten und vorzeitige Beendigung

Je nach Aufgabe soll es möglich sein, Expertinnen und Experten auch für kürzere Zeit als für vier Jahre zu wählen. Auch für sie soll eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren gelten.

Die Absätze 3 und 4 regeln das vorzeitige Ausscheiden der gewählten Expertinnen und Experten.

Artikel 16 Vertragsauflösung durch den Verwaltungsrat

Die Innosuisse muss die Möglichkeit haben, sich bei wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften von einzelnen fehlbaren Mitgliedern des Innovationsrats oder von Expertinnen und Experten mit sofortiger Wirkung trennen zu können.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 17

Die Innosuisse nimmt am 1. Januar 2018 ihre Geschäftstätigkeit auf. Ab diesem Datum werden die Mitglieder des Innovationsrats sowie die Expertinnen und Experten für die Innosuisse tätig sein. Folglich muss die vorliegende Verordnung auch auf diesen Termin hin in Kraft treten.

³ SR 172.021